



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

**über die Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und
Denkmalschutz**

am

Wochentag	Datum
Mittwoch	20.11.2019

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Tagesordnung	196,197
	Verpflichtung einer sachkundigen Bürgerin	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadt Blankenberg; 1. Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern Stadt Blankenberg“ vom 28.05.1993 2. Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen für die förmliche Festlegung des neuen Sanierungsgebiets „Stadt Blankenberg“ 3. Beschluss über den Geltungsbereich des neuen Sanierungsgebiets 4. Beschluss über die Beteiligung der Betroffenen gem. § 137 BauGB 5. Beschluss über die Beteiligung öffentlicher Aufgabenträger gem. § 139 Abs. 2 BauGB	198
1.2	Sanierungssatzung Stadt Blankenberg	199
1.3	Antrag zur Realisierung eines Hospiz in Hennef (Sieg) - Bödingen 1. Vorstellung des Projektes 2. Zustimmung zur Schaffung des erforderlichen Planungsrechtes	200
1.4	1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	201
1.5	2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	202
1.6	Abgrenzungssatzung S12.7 Hennef-Hüchel, 2. Änderung	203
1.7	Außenbereichssatzung Hennef (Sieg), AS 12.13 Bierrth / Adscheider Weg;	204

Sitzung des Ausschusses für **Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am
20.11.2019

	1. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs 2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)	
1.7.1	Außenbereichssatzung AS 07.4 Hennef (Sieg) - Niederhalberg 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	205
1.8	Haushaltsberatung 2020/21; Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Budget des Amtes für Stadtplanung u. -entwicklung (Empfehlung an den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss)	
2	Anfragen	
2.1	Haushaltsberatung 2020/21; Bebauungsplan Nr. 15.3, Anfrage der Fraktion Die Linke vom 27.10.2019	
2.2	Mündliche Anfragen	
3	Mitteilungen	
Nicht öffentliche Sitzung		
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:20 Uhr
Ort: Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 07.11.2019
Nachtragsdatum: 14.11.2019
Vorsitzende: Elisabeth Keuenhof
Schriftführerin: Janine Bomm

Anwesenheitsliste:

Vorsitzende

Keuenhof, Elisabeth CDU

stellv. Vorsitzender

Precker, Axel SPD

Ratsmitglieder

Berger, Claudia CDU

Chillingworth, Harald Die Unabhängigen

Dahm, Mario SPD

Fiedrich, Detlev Bündnis 90 / Die Grünen Vertreter für Frau Sass

Höhner, Hans Peter CDU

Krey, Detlef Die Linke

Osterhaus-Ehm, Regina CDU

Reuter, Thomas Bündnis 90 / Die Grünen

Stratmann, Irene SPD

Vertreterin für Frau Deisenroth-Specht

Wallau, Thomas CDU

Walterscheid, Theo CDU

sachkundige Bürger/innen

Brodka, Karl Heinz Die Unabhängigen

Engler, Claudia SPD

Hambitzer, Hans SPD

Henscheid, Wolfgang SPD

Keuenhof, Lea CDU

Kugland, Uta CDU

Lehmann, Bodo Erich FDP

Neuhöfer, Wolfgang CDU

stellv. sachkundige Bürger/innen

Bornheim, Astrid CDU

Vertreterin für Herrn Friedrichs

Von der Verwaltung waren anwesend:

Frau Wittmer, Amt für Stadtplanung und –entwicklung
Frau Trockfeld, Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Schüßler, Amt für Stadtplanung und –entwicklung
Frau Muranko, Stadtbetriebe Hennef AöR
Herr Henkel, Leiter der Feuerwehr
Frau Bootz, Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Ballhorn, Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Gäste:

Herr Heider und Herr Ziegert zu TOP 1.3

Sitzung des Ausschusses für **Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am
20.11.2019

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Beschluss zur Tagesordnung	196,197

Frau Keuenhof eröffnete die Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz.

Sie begrüßte die Anwesenden und stellte die Gäste vor.

Sie stellte fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig sei.

Sie wies darauf hin, dass die Unterlagen zu TOP 1.2 und 1.7.1 mit dem Nachtrag zur Einladung übersandt wurden und dass zum TOP 1.2 eine Tischvorlage verteilt wurde.

Herr Fiedrich (Bündnis 90/Die Grünen) teilte dem Ausschuss mit, dass er zu dem Tagesordnungspunkt 1.2 nicht mitstimmen werde, da die Tischvorlage zu kurzfristig war und in der Fraktion nicht mehr darüber beraten werden konnte.

Herr Lehmann (FDP-Fraktion) gab an, ebenfalls nicht über die Tischvorlage mit abzustimmen.

Es ergab sich eine angeregte Diskussion.

Frau Wittmer erklärte, dass es einen Termin mit allen Fraktionsvorsitzenden gegeben habe, wo über diesen Tagesordnungspunkt gesprochen wurde und die Bedingung für den Förderantrag war, eine neue Sanierungssatzung aufzustellen. Zudem gab es zu dem Tagesordnungspunkt nur 3 ergänzende Stellungnahmen, deren Inhalt bereits seit Aufstellung des IHKs bekannt sei.

Daraufhin beantragte die FDP-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Tagesordnungspunkt 1.2 zu vertagen.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) lehnte mehrheitlich bei 3 Ja Stimmen (Bündnis 90/Die Grünen und 1 FDP-Fraktion) und 4 Enthaltungen (1 SPD-Fraktion, 1 Fraktion Die Linke, 2 Fraktion Die Unabhängigen) den Antrag ab.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig bei einer Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis: mehrere Beschlüsse zu diesem TOP

	Verpflichtung einer sachkundigen Bürgerin	
--	--	--

Frau Keuenhof verpflichtete Frau Astrid Bornheim als sachkundige Bürgerin mit Handschlag und folgendem Wortlaut:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

1	Beschlussvorlagen	
1.1	<p>Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadt Blankenberg; 1. Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern Stadt Blankenberg“ vom 28.05.1993 2. Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen für die förmliche Festlegung des neuen Sanierungsgebiets „Stadt Blankenberg“ 3. Beschluss über den Geltungsbereich des neuen Sanierungsgebiets 4. Beschluss über die Beteiligung der Betroffenen gem. § 137 BauGB 5. Beschluss über die Beteiligung öffentlicher Aufgabenträger gem. § 139 Abs. 2 BauGB</p>	198

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen, 2 Bündnis 90/Die Grünen und 1 FDP-Fraktion.

Die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung zur Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadt Blankenberg wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

1.2	Sanierungssatzung Stadt Blankenberg	199
-----	--	-----

Frau Wittmer teilte dem Ausschuss mit, dass eine weitere Stellungnahme eingegangen sei, diese werde im Rahmen der abschließenden Beratung dem Rat vorgelegt.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl mehrheitlich bei 1 Gegenstimme Bündnis90/Die Grünen und 3 Enthaltungen (1Fraktion Die Linke, 1 FDP-Fraktion, 1 Bündnis90/Die Grünen), der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. Die für eine förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets erforderlichen vorbereitenden Untersuchungen gem. § 141 BauGB liegen vor. Mit dem Integrierten Handlungskonzept (InHK) Stadt Blankenberg sind ausreichend Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer Sanierung sowie über die städtebaulichen, strukturellen und sozialen Verhältnisse und Zusammenhänge vorhanden. Die vorbereitenden Untersuchungen bestätigen die Notwendigkeit und Durchführbarkeit eines Sanierungsverfahrens im Ortsteil Stadt Blankenberg gem. §§ 136 ff. BauGB.
2. Der Kosten- und Finanzierungsübersicht i.S.d. § 149 BauGB (s. Anlage) wird zugestimmt. Danach ist die Sanierung finanzierbar.

Sitzung des Ausschusses für **Dorfgestaltung und Denkmalschutz** am
20.11.2019

3. Die im Rahmen der Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und der öffentlichen Aufgabenträger geäußerten Anregungen und Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung hierzu ist der Anlage zu dieser Beschlussvorlage zu entnehmen und wird gebilligt.
4. Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadt Blankenberg“ wird gem. § 142 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) gemäß der in der Anlage beigefügten Sanierungssatzung beschlossen. Die als weitere Anlage beigefügte Begründung über die Festlegung des Sanierungsgebiets wird zur Kenntnis genommen. Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Besonderen Städtebaurechts (§§ 152 – 156a BauGB) werden ebenso ausgeschlossen wie die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt. Das Sanierungsverfahren „Stadt Blankenberg“ ist innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

1.3	Antrag zur Realisierung eines Hospiz in Hennef (Sieg) - Bödingen 1. Vorstellung des Projektes 2. Zustimmung zur Schaffung des erforderlichen Planungsrechtes	200
-----	---	-----

Herr Ziegert und Herr Heider stellten das Projekt vor und beantworteten anschließend die Fragen der Ausschussmitglieder.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss einstimmig:

1. Dem vorgestellten Projekt wird zugestimmt
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Realisierung notwendigen planungsrechtlichen Schritte für eine der nächsten Sitzungen vorzubereiten

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.4	1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	201
-----	---	-----

Frau Wittmer erläuterte kurz den Verfahrensstand.

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss einstimmig:

mig:

1. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

zu T1, Pledoc GmbH

mit Schreiben vom 10.07.2019

Stellungnahme:

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen
- Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) mbH & Co. KG,
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis Siegburg

mit Schreiben vom 12.07.2019

Stellungnahme:

Von hier aus bestehen keine Bedenken.

Ich bitte Sie mich auch über den noch ausstehenden Verkehrszeichenplan im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit einzubeziehen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T3, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit Schreiben vom 16.07.2019

Stellungnahme:

Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenplanerischer Sicht nur dann Bedenken, wenn eine Anbindung an die freie Strecke einer klassifizierten Straße vorgesehen ist. Dann sind bitte die Kriterien der anhängenden Merkblätter zu berücksichtigen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbindung an die Landesstraße wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr geregelt. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

zu T4, Deutsche Telekom
mit Schreiben vom 22.07.2019

Stellungnahme:

ZZ. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.

Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Die Beauftragung der einzelnen Telekommunikationsanschlüsse erfolgt über unsere Bauherrenberatung unter der Rufnummer 08003301903.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit vorhandenen Leitungen ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr und der Projektplanung zu regeln. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

zu T5, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 22.07.2019

Stellungnahme:

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nord-

rhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einföhrungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straöenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Sollten weitere landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Abwägung:

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr. Die aus der Eingriffsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls auf der Ebene der Bauleitplanung im Umweltbericht beschrieben. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

zu T6, Wahnbachtalsperrenverband

mit Schreiben vom 29.07.2019

Stellungnahme:

Durch die Maßnahme werden aktuell keine Belange des Wahnbachtalsperrenverbandes betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken.

Ergänzend möchte ich informell darauf hinweisen, dass dieser Bereich zukünftig in der erweiterten Zone des Wasserschutzgebietes unserer Wassergewinnung im Hennefer Siegbogen liegen könnte. Aktuell läuft das Schutzgebietsverfahren bei der Bezirksregierung ja noch.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T7, Rhein-Sieg Netz

Mit Schreiben vom 29.07.2019

Stellungnahme:

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef — Söven, Feuerwehr bestehen unsererseits keine Bedenken.

Hinweis: In den betroffenen Flurstücken verläuft eine Wasserleitung VW 200 GG der Stadtwerke Hennef GmbH. Für diese Leitung existiert eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtwerke Hennef GmbH.

Über die Wasserleitung werden die Hennefer Ortslagen Söven, Rott, Wippenhohn

und Kumpel versorgt. Die Leitung besitzt daher eine hohe Priorität!
Die Leitung darf nicht überbaut oder überpflanzt werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt ab der Leitungssachse je 3,00 m.
Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Wasserbestandsplan im M 1:1000 beigelegt.
Der Löschwassergrundsatz vor, 48 m³/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden ist für das Plangebiet gewährleistet.
Bitte beziehen Sie uns frühzeitig in alle weiteren Planungen mit ein.

Abwägung:

Die Wasserleitung VW 200 GG der Stadtwerke Hennef ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Der Umgang mit der Leitung ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr und der Projektplanung zu regeln. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

zu T8, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 30.07.2019

Stellungnahme:

Bodenschutz:

Gegen die geplante 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Bereich liegt, in dem gemäß der dritten Auflage 2018 der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ anstehen.
Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/11 sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu ermitteln und- im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planung wird nicht widersprochen.

Hinweis

Sofern das Vorhaben nicht im Wege des Bebauungsplanes planungsrechtlich abgesichert werden soll, ist die UNB im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Für diesen Fall wird eine Befreiung von der Festsetzung „Landschaftsschutzgebiet“ in Aussicht gestellt.

Klimaschutz:

Die Nutzung erneuerbarer Energien soll soweit möglich bei der Planumsetzung berücksichtigt werden. Die Eignung der Dachflächen zur Nutzung von Photovoltaik sollte geprüft werden.

Ladeinfrastruktur für batterieelektrische Fahrzeuge soll bei der Planung möglichst berücksichtigt werden.

Anpassung an den Klimawandel:

In den Vorentwürfen des Umweltberichtes sowie der Begründung zur 1. Änderung des FNP Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr (jeweils Stand 06.06.2019) wird eine allenfalls geringfügige Beeinträchtigung der klimatischen Situation angenommen.

Eine Überschwemmungs- und Überflutungsgefahr wird nicht gesehen.

Diese Einschätzung wird grundsätzlich geteilt und es bestehen insoweit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Hinweise:

- Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Je nach Rahmenbedingungen (bspw.

Topographie und Flächennutzung in der Umgebung) sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

- Die mit einer Versiegelung einhergehenden negativen Folgen hinsichtlich der thermischen Belastung sowie des Wasserhaushalts lassen sich üblicherweise durch geeignete Maßnahmen abmildern. Hierzu zählen insbesondere flächige Pflanzmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung und die Anlage von Fließwegen zur schadlosen Abführung oberflächiger Abflüsse in Starkregensituationen.

Abwägung:

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen und des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr. Die aus der Bewertung resultierenden Maßnahmen werden ebenfalls auf der Ebene der Bauleitplanung festgesetzt und im Umweltbericht beschrieben. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

zu T9, Amt für Kinder, Jugend und Familie

mit Schreiben vom 13.07.2019

Stellungnahme:

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGBVIII soll das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Für das o.g. Vorhaben sind insbesondere bei der Anpassung der verkehrlichen Situation die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, weil auf dem Gelände auch die Jugendgruppen der freiwilligen Feuerwehr in Aktion treten. Ab einem Alter von 10 Jahren ist es möglich in Hennef in die Jugendfeuerwehr einzutreten. Sie dient neben dem Sport als eine der wichtigsten gemeinschaftsstiftenden Freizeitangebote in Söven. Um eine selbständige An- und Abfahrt der engagierten Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, bedeutet das im Einzelnen:

Bei einer Festsetzung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sind Folgekosten für verkehrstechnische Maßnahmen vorzusehen, um eine Anbindung der Fläche an das Fuß- und Radwegenetz der Ortschaft zu ermöglichen

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbindung an Rad- und Fußwege wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr geregelt. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

Ungeachtet dessen ist im Rahmen der Projektplanung vorgesehen, entsprechende Fuß- und Radwegeverbindungen zur Ortslage von Söven zu schaffen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- RSAG
- Amprion GmbH
- Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH
- Bezirksregierung Köln

- Bezirksregierung Arnsberg
- Unitymedia NRW GmbH
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW

2. Dem vorgestellten Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) Söven, Feuerwehr wird zugestimmt.
3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.5	<p>2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr</p> <p>1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)</p> <p>2. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB</p>	202
-----	---	-----

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss mehrheitlich bei 2 Gegenstimmen (Bündnis 90/Die Grünen) und 1 Enthaltung der Fraktion die Linke:

1. der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

**zu T1, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 18.04.2019**

Stellungnahme:

Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren gehen. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Abwägung:

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 15.2 – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr. Die aus der Eingriffsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls auf der Ebene der Bauleitplanung im Umweltbericht beschrieben. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

zu T2, Prof. Dr. Helmut Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg)
mit Schreiben vom 18.04.2019

Das als Anlage beigefügte Schreiben enthält neben persönlichen Bewertungen der Planung zusammengefasst folgende planungsrelevante Anregungen zur 2. Flächennutzungsplanänderung – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr.

Stellungnahme:

Gegen den Bau des Feuerwehrhauses bestehen keine Bedenken. Allerdings widerspricht die Anlage einer Rampe zur Eitorfer Straße den denkmalpflegerischen Grundsätzen. Die Eitorfer Straße ist ein eingeschnittener historischer Hohlweg und laut der Denkmalsbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft“ (3.1.6) zu erhalten. Ob zusätzlich zur Straße „Auf dem Berg“ über den Feldweg in Richtung Hof eine Verkehrserschließung zusätzlich erfolgen kann, sollte überprüft werden.

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Eine der Vorgaben für den neuen Standort der Feuerwehr ist, dass eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt, d. h. dass ausschließlich Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr diese Zu- und Abfahrt nutzen und es so zu keinen Gefährdungssituationen kommen kann und die Einsatzfristen eingehalten werden können.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Ein-

satzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend. Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingeengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse (in der der Standort, mit direkter Anbindung an die Eitorfer Straße untersucht wurde), die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend

umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da sich die Entscheidungsgremien der Stadt Hennef der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst sind, werden im Rahmen der konkreten Projektplanung alle Möglichkeiten ausgeschöpft, den Eingriff auf das absolut Notwendige zu minimieren. Im Gegenzug soll der Hohlweg Scheurengarten zukünftig als Geh- Radweg und lediglich zur Fahrerschließung des Wohnhauses Scheurengarten 8 dienen.

Stellungnahme:

Das Projekt eines „Heimat- und Kulturhauses“ leidet an der überzogenen Begrifflichkeit und erweckt unerfüllbare Erwartungen. Für die Bewohner ist Stadt Blankenberg mit Landschaft, Mauern, Gräben und Türmen täglich erfahrene und gelebte Heimat am Beispiel kultureller Zeugnisse aus der Vergangenheit. Das „denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kulturlandschaft“ sind bereits seit eh und je vorhanden und bedürfen keiner „Inwertsetzung“. Ebenso bedarf der Ort keiner „Stärkung“ als „lebenswerter und aktiver Wohnstandort“. Wohl ließe sich die Erhaltung des Ortes stärken, indem im Zeichen wirklicher Integrationsbemühungen ein „Bürgerhaus“ innerhalb des Mauerberings als Haus der Bürger vorgesehen würde. Zur Zeit sind in der Stadt zwei Bauobjekte an geeigneter Stelle zu erwerben, die den angestrebten Zwecken dienen und das Fachwerkensemble vervollständigen können, und zwar das Anwesen Katharinastr. 7, wohl vor 1826 erbaut, 1970 erweitert als Wohnhaus, jetziger Eigentümer, und die Gastwirtschaft Burghof am Markt 6, 18. Jahrhundert, ein zweigeschossiger Fachwerkbau. Ein Gebäude ließe sich für bürgerliche Zwecke herrichten, z. B.: Versammlungsraum, Kiosk usw. Es sei klar, dass ein neuer schicker Bau leichter herzustellen ist, als die Wiederherstellung verfallsbedrohter historischer Gebäude. Die Ziele eines „integrativen Handlungskonzepts“ sollten in Stadt Blankenberg allerdings in der Erhaltung und Steigerung des historischen und denkmalwürdigen Wertes zu sehen sein.

....

Als Denkmalbeauftragter wende ich mich gegen die vorgesehenen massiven Eingriffe zum Nachteil der geschichtlichen Aussagekraft des Gesamtdenkmals und des Landschaftsausschnitts um Burg und Stadt Blankenberg. Das dazu notwendige Rechtsinstrument stellt das Denkmalschutzgesetz NRW vom 11.03.1980 in der Fassung vom 05.10.2005 dar. Die Bewohner haben sich seit Generationen für den Erhalt und die Pflege des Denkmalwerts eingesetzt und schon früh „Verunstaltung“

gen“ und Beeinträchtigungen abgelehnt. Es ist fatal, wenn die Mittel der Identitätsstiftung beschädigt und „Heimat“ obsolet gestellt würde. Ich weise der Vollständigkeit darauf hin, dass Verstöße gegen die Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft: Unteres Siegtal Stadt Blankenberg – Bödingen“ als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 250.000 € bewehrt sind. Diese Denkmalbereichssatzung wurde vom Rat der Stadt Hennef am 22. Oktober 2007 beschlossen und ist seit dem 3. April 2008 rechtsgültig.

Abwägung:

Für Stadt Blankenberg wird seit Frühjahr 2017 ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung erstellt. Besondere Themen dabei sind Verkehr, Städtebau, Sanierung, Denkmalschutz, Freizeit und Tourismus. Im Rahmen der Erarbeitung gab es mehrere Bürgerworkshops, weitere Abstimmungsrunden sowie einen Expertenworkshop. Im Rahmen der Gespräche ist deutlich geworden, dass das Thema Freizeit und Tourismus für die Stadtentwicklung, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt Blankenberg, einen ganz besonderen Stellenwert hat. Im Rahmen der Erstellung des InHK wurde auch ein Tourismuskonzept erarbeitet, das unter Beachtung der Balance zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Einheimischen und der Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch attraktivere und neu ergänzte Angebote in Stadt Blankenberg den Weg für die weitere Entwicklung aufzeigt und dazu konkrete Maßnahmen benennt. Für die Erstellung des Tourismuskonzeptes wurden Expertengespräche durchgeführt, hierunter zählten die Hoteliers im Ort, mehrere Gastronomen, Gästeführer sowie Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins, des Turmmuseums und des Kelterhauses in Stein. Diese Gespräche dienten dazu, die „Innensicht“ zu erfahren, zur Ermittlung der „Außensicht“ wurden an verschiedenen Terminen Gästebefragungen durchgeführt. Daraus konnte eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellen sowie Chancen und Risiken ermitteln. Daraus resultierend wurden Ziele und Strategien entwickelt. Das Kernziel lautet dabei:

Nachhaltige Tourismusentwicklung – Balance von Lebens- und Aufenthaltsqualität!

Darauf aufbauend wurden dann die einzelnen Handlungsfelder mit einzelnen Projekten und Maßnahmen entwickelt. Zu den Projekten und Maßnahmen der Infrastruktur gehören u. a. der Panoramaweg entlang der Mauern mit Fußgängerbrücke und Aussichtspunkten sowie das Kultur- und Heimathaus.

Es wird somit deutlich, dass der Entwicklung von Schlüsselprojekten ein intensiver Austausch mit den Bewohnern, Akteuren sowie den Besuchern von Stadt Blankenberg vorausging und die einzelnen Maßnahmen das Ergebnis dieser Partizipations- und Evaluationsprozesse sind.

In der Stellungnahme werden darüber hinaus 2 Immobilien angesprochen, die als „Bürgerhaus“ innerhalb der Stadt als ausreichend angesehen werden. Wie bereits zuvor ausgeführt, wurde im Rahmen des Beteiligungsprozesses klar, dass ein reines „Bürgerhaus“ nicht ausreicht. Alternative Standorte für das Kultur- und Heimathaus wurden im Rahmen der Erstellung des InHK untersucht. Die einzelnen Standortalternativen sind in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.2 aufgeführt. Abschließend lässt sich feststellen, dass sowohl der Neubau des Kultur- und Heimathauses am Standort Im Früngt, als auch die Umnutzung bereits bestehender Gebäude innerhalb der Neustadt nicht realisierbar ist.

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

zu T3, Bezirksregierung Köln
mit Schreiben vom 13.05.2019

Stellungnahme:

Der überplante Bereich liegt innerhalb der Kulisse des Landschaftsplans Nr. 9 der Stadt Hennef mitsamt der Uckerather Hochfläche. Die betroffenen Flächen sind dort teilweise als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Vor diesem Hintergrund liegt die originäre Zuständigkeit zur Aufhebung des Landschaftsschutzes bei der unteren Naturschutzbehörde und ist dort zu klären.

Von Seiten der Bezirksregierung werden vor diesem Hintergrund keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben zum Neubau der Feuerwache und des Kultur- und Heimathauses vorgebracht, sofern sich im Rahmen der derzeit noch ergänzend laufenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen keine rechtswirksamen Erkenntnisse ergeben, die einer Umsetzung des geplanten Vorhabens entgegenstehen.

Darüber hinaus bitte ich jedoch, die derzeit vorhandenen Gehölze weitestgehend zu erhalten. Die geplanten Eingriffe in den zur Eitorfer Straße führenden Hohlweg bitte ich auf ein Minimum zu reduzieren, um dieses kulturhistorische Relikt weitestgehend erhalten zu können. Eine funktionsfähige Eingrünung des geplanten Bauvorhabens mit Feuerwehrhaus und neuem „Überlaufparkplatz“ gegenüber dem südlich angrenzenden Freiraum wird aufgrund der Kuppenlage als dringend erforderlich angesehen.

Abwägung:

Die Auswirkungen der Änderungen des Flächennutzungsplanes (2. FNP-Änderung Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr) und im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr auf den Landschaftsschutz erfolgen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Dem Hinweis wird somit gefolgt.

Für den Bau des Kultur- und Heimathauses und für die Feuerwehr wurden im Vorfeld verschiedene Standortvarianten untersucht. Eine der Vorgaben für den neuen Standort der Feuerwehr ist, dass eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt, d. h. dass ausschließlich Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr diese Zu- und Abfahrt nutzen und es so zu keinen Gefährdungssituationen kommen kann und die Einsatzfristen eingehalten werden können.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend. Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät

vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingeeignet und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse (in der der Standort, mit direkter Anbindung an die Eitorfer Straße untersucht wurde), die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Cha-

rakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da sich die Entscheidungsgremien der Stadt Hennef der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst sind, werden im Rahmen der konkreten Projektplanung alle Möglichkeiten ausgeschöpft, den Eingriff auf das absolut Notwendige zu minimieren. Im Gegenzug wird der Hohlweg Scheurengarten von einer Erschließungsstraße in einen einfachen Wirtschafts- und Fußweg zurückgebaut.

Die Hinweise bzgl. Gehölzbestand und Eingrünung werden zur Kenntnis genommen.

zu T4, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland
mit Schreiben vom 17.06.2019

Stellungnahme:

(Anmerkung: Die Stellungnahme des LVR wurde zusammen für die Bebauungspläne Nr. 15.1, 6. Änderung – Stadt Blankenberg, Nr. 15.2, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr und 2. FNP-Änderung, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr erstellt, daher wird die Wiedergabe der Stellungnahme entsprechend auf FNP-relevante Sachverhalte gekürzt.)

Dem LVR-ADR liegen die Planungen zur Stellungnahme vor. Die Planungen sind Bestandteil eines Integrierten Handlungskonzepts und dienen der Vorbereitung zur Bewerbung für die Regionale 2025.

Im Vorfeld der Erstellung der Planungen fand bereits ein intensiver Austausch zwischen der Stadt Hennef und dem LVR-ADR zu verschiedenen Aspekten der Planungen statt; auf die Korrespondenz und die Besprechungsergebnisse wird im Folgenden Bezug genommen.

In den Planzeichnungen sind Denkmäler gem. § 2, 3 und § 5 DSchG NRW zu kennzeichnen und in der Begründung zu nennen: Einzeldenkmäler sind laut Planzeichenverordnung mit einem D, kastenförmig umfahren, zu kennzeichnen, Denkmalbereiche sind mit einem D, kreisförmig umfahren, zu kennzeichnen; der Geltungsbereich des Denkmalbereichs ist mit einer roten Linie zu umfahren.

Denkmalbereiche:

Für 15.1, 15.2 sowie FNP sind folgende Denkmalbereiche zu markieren und in der Begründung zu behandeln:

-Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“ Denkmalbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

-Stadt Blankenberg, Denkmalbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Planentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Abgrenzungen der Denkmalbereiche so hervorgehoben, dass diese klar erkennbar sind. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Denkmalbereiches „Stadt Blankenberg“ und vollständig innerhalb des

Denkmalbereiches „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“.

Stellungnahme:

In 15.2: Erschließung Kultur- und Heimathaus – Hohlweg Eitorfer Straße:

(Anmerkung: dieser Punkt betrifft auch die 2. FNP-Änderung und wird deshalb, auch wenn er nicht in der Stellungnahme explizit aufgeführt wird, dennoch entsprechend in die Abwägung einbezogen.)

Von der Planung unmittelbar betroffen ist der Hohlweg an der Eitorfer Straße, da hier die Zuwegung („Rampe“) zur Feuerwehr erfolgt. Der Hohlweg ist Bestandteil des Denkmalbereichs Kulturlandschaft „Unteres Siegtal“ und in der zugehörigen Satzung als „Hohlweg am Prozessionsweg Stadt Blankenberg – Süchterscheid“ bezeichnet. Als Bestandteile des geschützten Erscheinungsbilds sind erwähnt: „Hohlwegeinschnitt vom tiefsten Punkt Katharinentor ansteigend bis Berg“ und „beidseitig Böschungen in Teilbereichen erhalten“.

Der Einschnitt in die Böschung wird voraussichtlich eine Störung des Erscheinungsbilds darstellen. Neben der Fahrbahn werden Stützbauwerke zur Abfangung des Hangs erforderlich sein. Das LVR-ADR hat sich bereits in einer Stellungnahme vom 07.05.2018 ablehnend gegenüber der Planung geäußert. Die Gründe für die Entscheidung gegen eine weiträumigere Umfahrung wurden dem LVR-ADR bereits in einem Gespräch mit Feuerwehr und Stadtplanung erläutert, so dass mit dem Zurückstellen der denkmalpflegerischen Belange gegenüber anderen öffentlichen Belangen gerechnet wird. Im Umweltbericht ist eine Schnittzeichnung darzustellen, aus der der Eingriff und die notwendigen Begleitmaßnahmen ersichtlich werden. Aus Sicht des LVR-ADR ist das Ausmaß des Einschnitts/der Rampe auf ein Minimum zu beschränken, die notwendigen Stützbauwerke sind so auszubilden, dass sie sich in Hinblick auf Material und Konstruktion an die Umgebung anpassen.

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Eine der Vorgaben für den neuen Standort der Feuerwehr ist, dass eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt, d. h. dass ausschließlich Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr diese Zu- und Abfahrt nutzen und es so zu keinen Gefährdungssituationen kommen kann und die Einsatzfristen eingehalten werden können.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend. Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingeengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse (in der der Standort, mit direkter Anbindung an die Eitorfer Straße untersucht wurde), die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig

der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren.

Stellungnahme:

Die Geschichte der Denkmalpflege in Stadt Blankenberg geht bis auf die 1910 erstellte „Ortssatzung zum Schutze gegen Verunstaltungen“, zurück. Im Zuge eines Gesamtkonzepts, welches gerade die Attraktivität der Denkmäler zum Inhalt hat und auf den in über 100 Jahren erreichten Erfolgen der Denkmalpflege aufbaut, ist zu erwarten, dass dem Belang „Denkmalpflege“ ein hoher Rang bei allen genannten Planungen eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang sei auch der Hinweis auf § 1 Abs. 3 DSchG NRW erlaubt: „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen“.

Bei allen Planungen bittet das LVR-ADR um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung; die Maßnahmen stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 9 Denkmalschutzgesetz.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Pledoc GmbH
- RSAG
- Wahnbachtalsperrenverband
- Amprion GmbH
- Bezirksregierung Arnsberg
- Unitymedia NRW GmbH
- Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

2. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans – Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr wird gemäß dem Entwurf im Bereich der Eitorfer Straße geringfügig geändert (Hinzunahme der Flurstücke 140 und 747 tw., Flur 7, Gemarkung Blankenberg –Darstellung als öffentliche Grünfläche und Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung: Feuerwehr). Der Geltungsbereich wird ebenfalls um das Flurstück 50, Flur 7, Gemarkung Blankenberg erweitert (Darstellung als private Grünfläche). Der aufgestellte Geltungsbereich verkleinert sich um die Flurstücke 11 und 14, Flur 7, Gemarkung Blankenberg, und ist im Übersichtsplan dargestellt.

3. Dem vorgestellten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Hennef (Sieg) Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr wird zugestimmt.

4. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

1.6	Abgrenzungssatzung S12.7 Hennef-Hüchel, 2. Änderung	203
-----	--	-----

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Dem vorgestellten Entwurf der Satzungserweiterung wird zugestimmt.
2. Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) werden der Entwurf der 2. Erweiterung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) –Hüchel, S 12.7 mit Text und die Begründung hierzu für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.7	Außenbereichssatzung Hennef (Sieg), AS 12.13 Bierth / Ad-scheider Weg; 1. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs 2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Bau-gesetzbuch (BauGB)	204
-----	---	-----

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Dem vorgestellten Entwurf wird zugestimmt.
2. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) werden der Entwurf der Außenbereichssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) –Bierth / Ad-scheider Weg, AS 12.13, mit Text und die Begründung hierzu für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung inner-

halb eines Monats aufgefordert.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.7.1	Außenbereichssatzung AS 07.4 Hennef (Sieg) - Niederhalberg 1.Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2.Satzungsbeschluss (Empfehlung an den Stadtrat)	205
-------	--	-----

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfahl einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird wie folgt zugestimmt:**

Zu B 1

Mit E-Mail vom 19.08.2019

Anregung

Vorab hätte ich eine Anfrage zu dem Grundstück: Wäre es grundsätzlich möglich, das Grundstück wie im Anhang abgebildet zu teilen und zu bebauen, sofern die Beratung zur Außenbereichssatzung dies zulässt? Könnte man diese „Idee“ vorlegen?



Abwägung

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Teilung des Grundstückes mit rückwärtiger Bebauung entspricht nicht den städtebaulichen Zielen der Außenbereichssatzung. Gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch erstreckt sich die Satzung nur auf den bereits „bebauten Bereich“ und ermöglicht einen „Baulü-

ckenschluss“. Neubebauung soll nur innerhalb des tatsächlich gegebenen baulichen Zusammenhanges, hier straßenbegleitend entlang der Straße „Bödinger Weg“ stattfinden. Die Satzung ist kein Instrument, einen Siedlungssplitter in den Außenbereich hinein zu erweitern. Der eingereichte Bebauungsvorschlag mit einem weiteren Wohnhaus in 2. Reihe und neuer Erschließung entlang der rückwärtigen Gartenbereiche entspricht nicht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Eine Bebauung in 2. Reihe mit unzureichender Erschließung löst stets bodenrechtliche Spannungen aus. Eine Baugenehmigung wird grundsätzlich für solche Fälle nicht erteilt. Es besteht eine faktische Baugrenze der Wohnhäuser direkt entlang des Bödinger Weges. Die rückwärtigen Gärten sind weitgehend unbebaut, einzig Schuppen oder Gartengerätehäuschen stehen im rückwärtigen Grundstücksteil. Ein Wohnhaus samt Nebenanlagen in 2. Reihe würde sich nicht in die Nachbarschaft einfügen. Es entstünden in den bisher ruhigen Gartenflächen neue Konfliktpotenziale.

Zu T 1, Wahnbachtalsperrenverband

Schreiben vom 02.10.2019

Anregung

nach Prüfung Ihrer o.g. Anfrage teile ich Ihnen mit, dass durch den Ortsteil Niederhalberg die Hauptversorgungsleitung DN 300 von Honscheid nach Süchterscheid (424) bei Station ca. 1+480 bis 1+660 verläuft. Die Leitung besteht aus Stahlrohren mit Schaubmuffen. Der Schutzstreifen hat eine Breite von 6 m. Im Schutzstreifen liegen zwei Steuerkabel. Anliegend erhalten Sie eine Übersichtskarte sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung und das Merkblatt zu den Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung. Der Wahnbachtalsperrenverband stimmt unter Einhaltung aller bekannten notwendigen Maßnahmen dem Aufstellungsverfahren für die Außenbereichssatzung zu.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen sowie im Plan wird der Hinweis auf die Hauptversorgungsleitung einschließlich Schutzstreifen im „Bödinger Weg“ und „Auf dem Niederhalberg“ aufgenommen. Teilweise verläuft im Südwesten Niederhalbergs die Leitung im freien Gelände außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung.

Zu T 2 LVR, Amt für Bodendenkmalpflege

Schreiben vom 2.10.2019

Anregung

Wie Sie der beigelegten archäologischen Bewertung entnehmen können, ist in der in Rede stehenden Fläche mit der Aufdeckung von vermuteten Bodendenkmälern in Form von Überresten aus Bergbautätigkeit zu rechnen. Zu berücksichtigen ist auch, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Plangebiet bisher noch nicht durchgeführt wurden und die im Archiv des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege vorliegenden Daten überwiegend auf zufälligen Beobachtungen beruhen. Eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation ist grundsätzlich ohne Durchführung systematischer Geländeerhebungen nicht möglich. Die Existenz von Bodendenkmälern kann deshalb auch für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Das geplante Bauvorhaben ist am Maßstab des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen und demzufolge nur zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Belange des Denkmalschutzes - hier des Bodendenkmalschutzes - sind zu beachten und in die Abwägung einzustellen. Die „Belange des Denkmalschutzes“ (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) sind ein eigenständiger bodenrechtlicher Begriff des Baugesetzbuches, der neben den nach § 29 Abs. 2 BauGB zu beachtenden landesrechtlichen Vorschriften

zum Schutz von Denkmälern eigenständige Bedeutung hat. Ferner sind nach § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) bei öffentlichen Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben nach § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen. Um den Belangen des Denkmalschutzes insofern gerecht zu werden, sollten in jedem Fall die Erdarbeiten für die geplante Wohnbebauung archäologisch begleitet werden. Ich bitte Sie daher sicherzustellen, dass das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland die Gelegenheit erhält, sämtliche Erdeingriffe archäologisch zu begleiten und diese hierzu jeweils mindestens vier Wochen vor Baubeginn über den Beginn der Ausschachtungsarbeiten informiert wird und das Recht eingeräumt wird, die Grundstücke zu betreten. Hierzu wäre ein entsprechender Hinweis in die o.g. Außenbereichssatzung aufzunehmen.

Abwägung

Der Hinweis auf Bodendenkmälern in Form von Überresten aus Bergbautätigkeit wird entsprechend in die Planunterlagen eingearbeitet:

Bau- und Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 Landesdenkmalschutzgesetz NRW

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Im Bereich Niederhalbergs ist das Bergbaufeld „Ehrenkreuz“ überliefert. Bei Erdeingriffen ist mit der Aufdeckung von Überresten der Bergbautätigkeit zu rechnen. Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn ist daher das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, Eichthal 1, 51491 Overath, Telefon 02206/9030-0, Fax 02206/903022, zu informieren, damit diese die Erdarbeiten archäologisch begleiten können.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege ist berechtigt, das Grundstück zu betreten, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Zu T 3 Rhein-Sieg*Netz

Mit Schreiben vom 14.10.2019

Anregung:

gegen die o. a. Außenbereichssatzung bestehen unsererseits keine Bedenken. Für das Plangebiet ist der Löschwassergrundschutz mit 48m³/h für eine Entnahmedauer von zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblatt W 405 gewährleistet. Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Wasserbestandsplan im M 1:1500 beigefügt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zu T 4 LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Mit Schreiben vom 04.11.2019

Anregung

Im Plangebiet ist neben den nach §3 Denkmalschutzgesetz NRW förmlich bereits unter Schutz gestellten Denkmälern auch ein Denkmal enthalten, das vom LVR-ADR als Denkmal erfasst wurde und dessen Eintragung in die Denkmalliste mit Datum vom 13.05.1988 bei der Stadt Hennef beantragt wurde (Denkmal gem. §2 DSchG NRW). Das LVR-ADR bittet darum, das Denkmal ebenfalls mit einem „D“ in den entsprechenden Planunterlagen zu kennzeichnen und im Textteil der Satzung mit einzubeziehen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Planfassung jedoch beibehalten. Das genannte Wohnstallhaus aus Fachwerk, Zur Bitze 5, wurde zwar als denkmalwert eingestuft. Es liegt jedoch nur ein Antrag auf Eintragung in die Denkmalliste vor. Die bereits unter Schutz gestellten Baudenkmäler sind, da rechtskräftig, im Plan mit „D“ eingetragen und in der Begründung aufgeführt. Vorgeschlagene Denkmäler nach §2DSchG NRW können so nicht berücksichtigt werden. In der Begründung wird jedoch aufgenommen, dass neben den bereits vorhandenen Denkmälern DL-112 und DL-196 das Wohnstallhaus „Zur Bitze 5“ als denkmalwürdig erfasst ist und dass eine Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Hennef beantragt wurde.

Rhein-Sieg-Kreis

Mit Schreiben vom 28.10.2019

Anregung

Klimaschutz: Es wird ein zusätzlicher Hinweis auf die individuelle Sicherung der Bauwerke gegen Zutritt von Oberflächenabfluss bei Starkregen sowie ggf. eine zusätzliche Dachsicherung gegen Sturm aufgrund der exponierten Lage auf einem Höhenrücken angeregt.

Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung: Es wird darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Textpassagen sowohl beim Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als auch beim Landeswassergesetz NRW (LWG), geändert haben. So erfolgt z. B. die Beseitigung des Niederschlagswassers nicht mehr nach § 51a Landeswassergesetz (LWG), sondern nach § 44 der aktuellen Fassung

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen werden die Hinweis auf Starkregen-/Niederschlagswasserbeseitigung mit neuer Rechtsgrundlage korrigiert.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion
- Pledoc
- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- RSAG
- Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau
- Rheinischer Landwirtschaftsverband

- Unitymedia

2. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202) wird die Außenbereichssatzung AS 07.4 für die Ortslage Hennef (Sieg) –Niederhalberg als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.8	Haushaltsberatung 2020/21; Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Budget des Amtes für Stadtplanung u. -entwicklung (Empfehlung an den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeaus- schuss)	
-----	---	--

Die Beschlussfassung soll in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 25.11.2019 erfolgen.

Herr Reuter (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) erkundigte sich nach der Verteilung der Fördersätze für die Mauersanierung in Stadt Blankenberg.

Eine Antwort wurde mit der Niederschrift zugesagt.

Antwort der Verwaltung:

Die Städtebauförderung wird nur den Teil der Stadtmauern fördern, der aus städtebaulicher Sicht besonders hervorzuheben ist und durch eine Inwertsetzung eine weitere Inszenierung erfährt oder besonders stadtbildprägend ist. Die reine Substanzerhaltung ist Aufgabe der Denkmalförderung und vorrangig in Anspruch zu nehmen. Allerdings fördert die Denkmalpflege grundsätzlich mit einem Fördersatz von 30 %, in Ausnahmefällen aufgrund der Bedeutung auch 50 % im Einzelfall. Der Fördersatz in der Städtebauförderung beträgt 70 %. Da unter der AU-0000089 die komplette Mauersanierung in Höhe von 22,8 Mio. € abgebildet ist, ist als Einnahme ein Mischfördersatz von 50 % gebildet worden. Insofern ist die Erläuterung auf Seite 373 nicht korrekt und wird im endgültigen Haushaltsplan berichtigt.

Abstimmungsergebnis: kein Beschluss

2	Anfragen	
2.1	Haushaltsberatung 2020/21; Bebauungsplan Nr. 15.3, Anfrage der Fraktion Die Linke vom 27.10.2019	

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) nahm die Antwort der Verwaltung zur Kenntnis.

2.2	Mündliche Anfragen	
-----	---------------------------	--

Die Anfrage von Herrn Fiedrich (Bündnis 90/Die Grünen) bezüglich der Brücke am Hanfbach in Dahlhausen wird zuständigkeitshalber im Bauausschuss beantwortet.

3	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Es lagen keine Mitteilungen vor.

	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	

Es lagen keine Beschlussvorlagen im nichtöffentlichen Teil vor.

5	Anfragen	
---	-----------------	--

Es lagen keine Anfragen im nichtöffentlichen Teil vor.

6	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Es lagen keine Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil vor.

Elisabeth Keuenhof
Vorsitzende

Janine Bomm
Schriftführerin

Bürgermeister